

## KOLLEKTIVVERTRAG

**abgeschlossen zwischen dem Fachverband der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton in Österreich einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft GPA andererseits.**

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich nicht ausdrücklich aus einer Bestimmung anderes ergibt.

### § 1 Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag gilt

räumlich: für alle Bundesländer der Republik Österreich;

fachlich: für alle Mitgliedsfirmen des oben genannten Fachverbandes. Für alle Mitgliedsfirmen, die gleichzeitig auch anderen als dem vertragsschließenden Fachverband angehören, ist in Zweifelsfällen die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den beteiligten Fachverbänden und der Gewerkschaft GPA festzustellen. Bei dieser Feststellung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird;

persönlich: für alle jene dem Angestelltengesetz unterliegenden Dienstnehmer des obgenannten Fachverbandes, auf welche der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte in der industriellen Herstellung von Produkten aus Papier und Karton in Österreich anzuwenden ist.

### § 2 Erhöhung der Istgehälter

- (1) Das tatsächliche Monatsgehalt (Istgehalt) der Angestellten – bei Provisionsvertretern ein etwa vereinbartes Fixum – ist um **+ 2,65 %, mindestens aber um 90 Euro/Monat, jedoch maximal um 145 Euro/Monat** zu erhöhen. Berechnungsgrundlage für diese Erhöhung ist **das Februargehalt 2026**. Eine eventuell erforderliche Rundung der neuen Monatsgehälter erfolgt kaufmännisch auf Cent.
- (2) Liegt bei Provisionsvertretern das Fixum unter dem bisherigen kollektivvertraglichen Mindestgrundgehalt, ist es um den Eurobetrag zu erhöhen, um den sich das vor dem 1. März 2026 auf den Angestellten anwendbare Kollektivvertragsgehalt aufgrund der kollektivvertraglichen Gehaltserhöhung erhöht. Bei nicht vollbeschäftigten Vertretern verringert sich diese Erhöhung entsprechend dem zeitlichen Anteil der vereinbarten Arbeitszeit an der kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit.
- (3) Angestellte, die nach dem 28. Februar 2026 in eine Firma eingetreten sind, haben keinen Anspruch auf Erhöhung ihres Istgehaltes.
- (4) Andere Bezugsformen als Monatsgehalt (Fixum), wie z.B. Provisionsbezüge, Mindestprovisionen, Mindestgarantien bei Provisionsbeziehern, Prämien, Sachbezüge etc. bleiben unverändert.

### § 3 Mindestgrundgehälter

- (1) Die ab 1. März 2026 für obigen Fachverband geltenden Mindestgrundgehälter ergeben sich aus der im Anhang beigefügten Gehaltsordnung.
- (2) Nach Durchführung der Istgehaltserhöhung im Sinne des § 2 ist zu überprüfen, ob das tatsächliche Gehalt dem neuen, ab 1. März 2026 geltenden Mindestgrundgehalt bzw. bei den Übergangsfällen aufgrund der Neugestaltung des Gehaltssystems ab 1. Mai 1997 dem jeweiligen individuellen Mindestgrundgehalt entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das tatsächliche Monatsgehalt des Angestellten so aufzustocken, dass es den kollektivvertraglichen Mindestgehaltsvorschriften entspricht.

### § 4 Überstundenpauschalien

Überstundenpauschalien sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das Monatsgehalt des Angestellten aufgrund der Vorschriften des § 2 oder 3 effektiv erhöht.

### § 5 Lehrlingseinkommen

Das Lehrlingseinkommen gem. § 33 Abs. 1 Rahmenkollektivvertrag für Angestellte in der industriellen Herstellung von Produkten aus Papier und Karton wird wie folgt festgesetzt:

	<b>Tabelle I</b>	<b>Tabelle II</b>
1. Lehrjahr	€ 966,94	€ 1.236,91
2. Lehrjahr	€ 1.201,36	€ 1.560,24
3. Lehrjahr	€ 1.560,24	€ 1.940,79
4. Lehrjahr	€ 2.086,97	€ 2.244,96

**Vorlehre** gemäß Abs. 4 leg. cit.: € 1.006,66

### § 6 Geltungsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt mit Wirkung ab 1. März 2026 in Kraft.

Wien, am 23. März 2026

FACHVERBAND DER INDUSTRIELLEN HERSTELLER VON  
PRODUKTEN AUS PAPIER UND KARTON IN ÖSTERREICH

Obmann

Geschäftsführer

Mag. Marko Bill **SCHUSTER**

Mag. Martin **WIDERMANN**

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
GEWERKSCHAFT GPA

Vorsitzende

Bundesgeschäftsführer

Barbara **TEIBER**, MA

Mario **FERRARI**

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
GEWERKSCHAFT GPA  
Wirtschaftsbereich Druck, Kommunikation, Papierverarbeitung

Wirtschaftsbereichsvorsitzender

Wirtschaftsbereichssekretär

Michael **RITZINGER**

Mag. Bernhard **HIRNSCHRODT**

## Gehaltsordnung

### gemäß § 35 Abs. 2 Rahmenkollektivvertrag für Angestellte in der industriellen Herstellung von Produkten aus Papier und Karton in Österreich

#### PROPAK

**gültig ab 1. März 2026**

Für Mitgliedsbetriebe, die gleichzeitig auch einem anderen als dem vertragschließenden Fachverband angehören, ist in Zweifelsfällen die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den beteiligten Fachverbänden und der Gewerkschaft GPA festzustellen. Bei dieser Feststellung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird.

Verwendungsgruppen												
Verw.Gr. Jahre	I	II	III	IV	IVa	V	Va	VI	MI	M II o. FS	M II m. FS	M III
<b>1. u. 2.</b>	2.456,69	2.565,05	2.997,88	3.813,71	4.194,40	4.966,33	5.461,78	7.207,47	3.152,22	3.792,98	4.080,84	4.205,04
<b>n. 2.</b>	2.468,63	2.665,04	3.139,67	4.001,94	4.401,45	5.231,07	5.750,13	7.792,66	3.152,22	3.792,98	4.080,84	4.424,82
<b>n. 4.</b>	2.480,57	2.765,03	3.281,46	4.190,17	4.608,50	5.495,81	6.038,48	8.377,85	3.241,25	3.943,90	4.241,21	4.644,60
<b>n. 6.</b>		2.865,02	3.423,25	4.378,40	4.815,55	5.760,55	6.326,83	8.963,04	3.330,28	4.094,82	4.401,58	4.864,38
<b>n. 8.</b>		2.965,01	3.565,04	4.566,63	5.022,60	6.025,29	6.615,18	9.548,23	3.419,31	4.245,74	4.561,95	5.084,16
<b>n. 10.</b>		3.065,00	3.706,83	4.754,86	5.229,65	6.290,03	6.903,53		3.508,34	4.396,66	4.722,32	5.303,94
<b>BS €</b>	11,94	99,99	141,79	188,23	207,05	264,74	288,35	585,19	89,03	150,92	160,37	219,78